

Felix Hornfischer

Zur Reichweite der Lehrverpflichtung nach

§ 46 Abs. 2 Satz 1 LHG BW i.V.m. der

Lehrverpflichtungsverordnung.

Zugleich Besprechung des Urteils des Verwaltungsge-

richts Karlsruhe vom 14.12.2020 - 11 K 1503/19 -

Übersicht

A. Einleitung

B. Der zu beurteilende Sachverhalt

C. Die rechtliche Ausgangslage nach dem Landeshochschulgesetz

I. Hochschulrechtliche Lehrverpflichtung nach

§ 46 Abs. 2 Satz 1 LHG

II. Die zeitliche Konkretisierung der Lehrverpflichtung

D. Die Entscheidungsgründe

I. Richtiger Klagegegner im Streit um beamtenrechtliche Dienstpflichten

II. Erforderlichkeit einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage

III. Fehlen einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage

1. Hochschulinterne Hinweise oder Verwaltungsvorschriften

2. Begriff der Semesterwochenstunde und Zweck des

§ 44 Abs. 4 Satz 1 LHG

3. Weitere Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung

4. Lehrverpflichtungsverordnung und Landeshochschulgesetz

E. Schluss und Ausblick

A. Einleitung

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben weitgehend frei. Zugleich sind die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vielfältig und betreffen neben der Selbstverwaltung der Hochschule sowohl die wissenschaftliche Forschung als auch die Lehre. Naturgemäß stehen diese Aufgaben hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs miteinander im Konflikt. Je mehr Zeit von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern etwa für die Lehre aufzubringen ist, desto weniger Kapazität besteht für selbstbestimmte wissenschaftliche Forschung. Anders als die Aufgaben

aus dem Bereich der Hochschulselbstverwaltung und der wissenschaftlichen Forschung ist die Verpflichtung zur Lehre in besonderer Weise zeitlich konkretisiert. Sie verpflichtet nämlich zum Abhalten von Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden sollen. Dies wirft die Frage auf, welche Folgen es für die Erfüllung der Lehrverpflichtung hat, wenn der oder die betreffende Hochschullehrer/in unverschuldet an der Erbringung der zeitlich konkretisierten Lehrverpflichtung gehindert ist. Diese Frage hat zuletzt immer wieder die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt. So hatte etwa das Verwaltungsgericht Freiburg über die Anrechnung einer Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung zu entscheiden, wenn die Veranstaltung in Ermangelung des Interesses der Studierenden nach wenigen Terminen nicht mehr besucht wurde und hat der Klage des Hochschullehrers auf Feststellung der Erfüllung der Lehrverpflichtung stattgegeben.¹ Die vom Verwaltungsgericht Freiburg zugelassene und vom beklagten Land eingelegte Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen.² Bereits zuvor hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe darüber zu entscheiden, ob ein krankheitsbedingt dienstunfähiger Hochschullehrer die aufgrund dessen nicht von ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen im folgenden Semester zusätzlich zu seiner regulären Lehrverpflichtung „nachzuarbeiten“ hat.³ Es hat in seiner Entscheidung zentrale Grundsätze zur Erfüllung der Lehrverpflichtung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 LHG BW herausgearbeitet, die über den konkreten Fall hinaus erhebliche Bedeutung für den Umgang mit Fragen der Erfüllung der Lehrverpflichtung in der hochschulrechtlichen Praxis haben werden.

1 VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2021 - 1 K 2327/19 -, juris; vgl. auch die Besprechung von *Witznick*, OdW 2023, 39 ff.

2 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.12.2022 - 9 S 3751/21 -, juris.

3 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020 - 11 K 1503/19 -, juris; vgl. auch Besprechung von *Linke*, NVwZ 2021, 1834.

B. Der zu beurteilende Sachverhalt

Der Kläger, ein verbeamteter Hochschullehrer mit einem Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden, war in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 31.01.2016 dienstunfähig erkrankt. Die Vorlesungszeit im betreffenden Wintersemester 2015/2016 fiel in den Zeitraum vom 28.09.2015 bis zum 22.01.2016. Der Dekan des Fachbereichs teilte dem Kläger im Sommersemester 2016 nach dessen Genesung zunächst mit, er sei aus dem Wintersemester 2015/2016 mit einem nicht erfüllten Lehrdeputat von 11,5 Stunden belastet, das er in den nächsten Jahren abbauen müsse. Später wurde der Ausstand aufgrund der Krankmeldung auf 7,3 Semesterwochenstunden reduziert. In der Folgezeit entstand zwischen dem Kläger und dem Rektorat der Hochschule Streit über das ausstehende Lehrdeputat, in dessen weiteren Verlauf das Rektorat die Lehrverpflichtungsabrechnungsbögen des Klägers im Wege der Selbstvornahme ausfüllte bzw. korrigierte und u.a. einen Ausstand von sechs Semesterwochenstunden aufgrund der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit im Wintersemester 2015/2016 vermerkte. Nach einem nur teilweise erfolglosen Widerspruchsverfahren - der Ausstand aufgrund der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit wurde von sechs auf zwei Semesterwochenstunden heruntersetzt - erhob der Kläger Anfechtungsklage, der das Verwaltungsgericht Karlsruhe stattgab und den Ausgangs- und den Widerspruchsbescheid aufhob, soweit darin für den Kläger ein unerfülltes Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden aus dem Wintersemester 2015/2016 festgesetzt worden waren.

C. Die rechtliche Ausgangslage nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

Bevor die Entscheidungsgründe näher betrachtet werden sollen, ist zunächst die landesrechtliche Ausgangslage zu beleuchten.

I. Hochschulrechtliche Lehrverpflichtung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 LHG

Die Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LHG i.V.m. § 2 LHG. Neben den in § 46 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten hauptberuflichen

Aufgaben, sind sie nach § 46 Abs. 2 Satz 1 LHG im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG enthält eine Verordnungsermächtigung des Wissenschaftsministeriums, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Hiervon ist mit Erlass der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 03.09.2016 (GBl. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2021 (GBl. S. 378) Gebrauch gemacht geworden. An den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Umfang der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden bestimmt; eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters (Semesterwochenstunden; vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 LVVO). Für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LVVO eine Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden. Die von den einzelnen Lehrpersonen erbrachten Lehrleistungen und die gewährten Ausnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und nach § 24 Absatz 2 Satz 1 LHG von der Dekanin oder dem Dekan, an der DHBW vom Präsidium, zu überwachen, § 2 Abs. 10 LVVO.

II. Die zeitliche Konkretisierung der Lehrverpflichtung

Die ihrem zeitlichen Umfang nach vorgegebene Lehrverpflichtung nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr, § 44 Abs. 1 Satz 1 LHG. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen

der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen, § 3 Abs. 3 Satz 2 LHG.⁴ Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen, § 46 Abs. 2 Satz 2 LHG. Entsprechende Entscheidungen über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen sind grundsätzlich zulässig, weil die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschullehrer gehört.⁵ Um eine solche Entscheidung handelt es sich, wenn die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebende Lehrverpflichtung in Abstimmung zwischen Hochschullehrer und Hochschulverwaltung auf die in einem Semester zu bestimmten Terminen anzubietenden Lehrveranstaltungen konkretisiert wird, die gegebenenfalls im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.⁶ Die Festlegungen dieser Lehrverpflichtungen führen zugleich zu einer Reglementierung der Arbeitszeit und Arbeitsweise des wissenschaftlichen Personals im Rahmen des Ausbildungsbetriebs der Hochschulen.⁷ Das Verwaltungsgericht Karlsruhe leitet hieraus ab, dass der Hochschullehrer dann hinsichtlich der Erfüllung seiner Lehrverpflichtung als Teil seiner Dienstpflicht für das betreffende Semester sowohl zeitlich als auch inhaltlich gebunden ist und sich hieraus Präsenzplichten in den Zeiträumen der konkreten Lehrveranstaltungen ergeben.⁸ Im Übrigen bleibt er in zeitlicher Hinsicht bei der Erfüllung seiner sonstigen Dienstpflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 LHG einschließlich der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltungen frei.

D. Die Entscheidungsgründe

I. Richtiger Klagegegner im Streit um beamtenrechtliche Dienstpflichten

Unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit thematisiert das Verwaltungsgericht unter anderem, gegen welchen

Rechtsträger die vorliegend statthafte Anfechtungsklage nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu richten ist. Obgleich der Widerspruchsbescheid (einen Ausgangsbescheid gab es nach dem Tatbestand des Urteils wohl nicht) vom Rektor der Hochschule erlassen worden war, war die Klage gegen das beklagte Land zu richten:

„In den Fällen, in denen eine Behörde eine Doppelfunktion wahrnimmt bzw. ihr Doppelcharakter in der Weise zukommt, dass hinter ihr mehrere Rechtsträger stehen, die Behörde mithin Organ mehrerer juristischer Personen ist, richtet sich die Beantwortung der Frage, gegen welchen Rechtsträger die Klage zu erheben ist, danach, welchem der hinter der Behörde stehenden Rechtsträger der erlassene Verwaltungsakt zuzurechnen ist [...]. Dies ist hier das beklagte Land, da vorliegend der Umfang bzw. die Erfüllung der einem verbeamteten Hochschullehrer des Landes obliegenden Dienstpflicht in Streit steht und die Hochschule auch nicht im Bereich der ihr zustehenden Selbstverwaltung gehandelt hat.“⁹

II. Erforderlichkeit einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage

Die Hochschule hatte ihre Feststellung auf eine Berechnung gestützt, deren Grundlagen in einer Handreichung zum Ausfüllen des Lehrverpflichtungsabrechnungsbogens der Hochschule festgehalten sind. Hiernach wird bei einem Ausfall eines Professors für mehr als vier Wochen ohne Unterbrechung aus berechtigten Gründen (Elternzeit, Krankheit) „die zu erbringende Lehrverpflichtung anteilig reduziert“, ungeachtet dessen ob die Fehlzeiten innerhalb oder außerhalb der Vorlesungszeit liegen.

Das Verwaltungsgericht sieht indes eine förmliche Ermächtigungsgrundlage für diese Feststellung als erforderlich an und führt hierzu aus:

„Voraussetzung für die Anordnung belastender Maßnahmen ist - auch soweit diese wie hier im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ergehen - eine entsprechende

4 Vgl. auch Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 3. Auflage 2022, § 46 Rn. 7.

5 BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010, 1 BvR 216/07 -, BVerfGE 126, 1; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16 -, juris Rn. 44; vgl. auch § 3 Abs. 3 Satz 2 LHG sowie Sandberger (Fn. 4), § 3 Rn. 4.

6 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2012 - 6 CN 1.11 -, juris Rn. 26.

7 BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980 - 1 BvR 967/78 -, BVerfGE 74, 173, 192; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.05.2006 - 4 S 1957/04 -, juris Rn. 26.

8 Vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020 - 11 K 1503/19 -, juris Rn. 34; ferner VG Bayreuth, Urteil vom 06.05.2011 - B 5 K 10.1105 -, juris Rn. 56; Kathke in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, 90. Update September 2020, 6.1.2 Besonderheiten bei Beamten ohne feste Arbeitszeiten und Richtern, Rn. 35; vgl. ferner Sandberger, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 3. Auflage 2020, 5. Kap. D. Rn. 1585.

9 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 17.

*Ermächtigungsgrundlage. Dies gilt auch dann, wenn die Hochschule in Ausführung dienst- und beamtenrechtlicher Vorgaben für das beklagte Land tätig wird und in Bezug auf die einem Hochschullehrer gegenüber dem Land obliegende Dienstverpflichtung Regelungen trifft. Aus diesem Grund bedarf auch die vorliegend erfolgte Feststellung eines unerfüllten Lehrdeputats zu ihrer Rechtmäßigkeit einer normativen Grundlage, der sich hinreichend bestimmt Umfang und Grenzen der sich ihr ergebenden Befugnis entnehmen lassen.*¹⁰

Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. Insbesondere lenken sie den Blick darauf, dass die Erfüllung der Lehrverpflichtung zunächst eine beamtenrechtliche Frage der Erfüllung von gesetzlichen Dienstpflichten gegenüber dem Dienstherrn ist und nicht nur eine bloße Frage der internen Verwaltungsorganisation der Hochschule. Ergänzend ist anzumerken, dass sich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als wissenschaftliche Beamte gegenüber ihrem Dienstherrn grundsätzlich auch auf die Forschungsfreiheit berufen können. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG¹¹ gewährt jedem, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, ein Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung. Wissenschaft ist grundsätzlich ein von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Dabei schützt die Wissenschaftsfreiheit nicht vor Beschränkungen, die für den einzelnen Grundrechtsträger auf Grund des Zusammenwirkens mit anderen Grundrechtsträgern im Wissenschaftsbetrieb unvermeidbar sind.¹²

Eine Verpflichtung zur Nacharbeit krankheitsbedingt nicht abgehaltener Lehrveranstaltungen lässt den zeitlichen Umfang der Lehrverpflichtung in den nachfolgenden Semestern über den vom Landeshochschulgesetz vorgesehenen Umfang weiter ansteigen und reduziert faktisch die dann zur Verfügung stehende Zeit für die Forschung. Dies kann den Schutzbereich der Forschungsfreiheit berühren,¹³ führt aber nicht ohne Weiteres zu einem rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Forschungsfreiheit. Denn ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts dürfte erst vorliegen, wenn kein nennenswerter zeitlicher Freiraum für Forschung mehr

verbleibt.¹⁴ Diese Betrachtungsweise zeigt aber auf, dass eine formalgesetzliche Regelung auch unter dem grundrechtlichen Aspekt geboten erscheint.

III. Fehlen einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe prüft im Folgenden erschöpfend, ob sich aus der von der Hochschule herangezogenen Handreichung zum Ausfüllen des Lehrverpflichtungsabrechnungsbogens, der Lehrverpflichtungsverordnung oder deren Zusammenspiel mit dem Landeshochschulgesetz sowie dem Landeshochschulgesetz selbst die erforderliche Ermächtigungsgrundlage ersehen lässt und verneint dies.

1. Hochschulinterne Hinweise oder Verwaltungsvorschriften

In Bezug auf die Handreichung zum Ausfüllen des Lehrverpflichtungsabrechnungsbogens folgt dies bereits aus deren fehlender Rechts(satz)qualität, weil es sich hierbei allein um hochschulinterne Hinweise handelt. Diese sind jedoch nicht geeignet, den Umfang und die Erfüllung beamtenrechtlicher Dienstpflichten gegenüber dem Dienstherrn, dem Land, zu bestimmen. Weder § 2 Abs. 10 LVVO (Erhebung der erbrachten Lehrveranstaltungen) noch § 24 Abs. 2 Satz 1 LHG (Überwachungsbefugnis des Dekans) ermächtigen die Hochschule zum Erlass einer solchen Regelung.¹⁵

2. Begriff der Semesterwochenstunde und Zweck des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG

Auch aus der verordnungsrechtlichen Definition des Begriffs der Semesterwochenstunde nach § 1 Abs. 2 und 3 LVVO lässt sich nach dem Verwaltungsgericht Karlsruhe keine Ermächtigung zur Regelung der Folgen einer krankheitsbedingten Dienstinunfähigkeit für die Lehrverpflichtung ersehen. Es deutet zudem Zweifel an, ob Zweck und Umfang der Verordnungsermächtigung nach § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG - nämlich die nähere Regelung des Umfangs der Lehrverpflichtung verschiedener Lehrpersonen und insbesondere Hochschulprofessoren - überhaupt eine Ermächtigung zur Regelung

10 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 21.

11 Vgl. auch Art. 20 Abs. 1 LV und dazu VerfGH Bad.-Württ., Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 -, VBIBW 2017, 61.

12 Vgl. dazu BVerfG, Beschlüsse vom 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1413/94 -, BVerfGE 93, 85, vom 26.10.2004 - 1 BvR 911/00 u.a. -, BVerfGE 111, 333, vom 28.10.2008 - 1 BvR 462/06 -, BVerfGE 122, 89, vom 13.04.2010 - 1 BvR 216/07 -, BVerfGE 126, 1, und vom 20.07.2010 - 1 BvR 748/06 -, BVerfGE 127, 87; BVerwG, Beschlüsse vom 22.08.2005 - 6 BN 1.05 -, Buchholz 11 Art. 12 GG

Nr. 263 und vom 16.03.2011 - 6 B 47.10 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 174, sowie Urteil vom 26.09.2012 - 6 CN 1.11 -, BVerwGE 144, 195

13 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.05.2006, a.a.O., juris Rn. 26.

14 Vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.1988 - 7 C 84.86 -, juris Rn. 16; vgl. auch Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 145; Epping, in: Leuze/Epping, Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, § 35 Rn. 99.

15 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 24 f.

der krankheitsbedingten Folgen für die Erfüllung der Lehrverpflichtung umfasst und damit im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG ermöglichen würde.¹⁶ Ob diese Zweifel durchgreifen, ist fraglich. Jedenfalls hat der Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG in der Lehrverpflichtungsverordnung im 2. Abschnitt die Erfüllung der Lehrverpflichtung und im 3. Abschnitt Abweichungen von der Lehrverpflichtung geregelt. Diese Regelungen dürften von der Zwecksetzung des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG, den Umfang der Lehrverpflichtung - allgemein und in Sonderfällen - zu bestimmen, gedeckt sein. Die Folgen einer krankheitsbedingten Verhinderung an der Erfüllung der Lehrverpflichtung für deren Umfang ließen sich demnach wohl ebenfalls noch unter den Zweck des § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG fassen.

3. Weitere Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung

Im Weiteren beleuchten die Entscheidungsgründe die in den Abschnitten 2 und 3 der Lehrverpflichtungsverordnung stehenden Vorschriften über Modifikationen des Lehrbedarfs im Hinblick auf einen etwaigen Regelungsgehalt bezüglich der Folgen einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit.

„Die §§ 4 bis 8 LVVO sehen zwar Modifikationen des Lehrdeputats in besonderen Fällen vor, indes betrifft keiner hiervon den Fall der Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit. Nach § 4 LVVO kann die Fakultät bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach, den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. § 5 LVVO sieht Ausgleichsmöglichkeiten für den Fall vor, dass das in einem Semester vorgesehene Studienangebot in einem Fach gewährleistet ist, wobei eine Lehrperson beispielsweise ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen kann. Ferner ist vorgesehen, dass Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtungen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen können, was einer Vertretungsregelung für kurzzeitige Verhinderungen entspricht. Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehr-

verpflichtung nicht erfüllen, verringert sich nach § 6 Abs. 1 LVVO die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät. Gemäß § 6 Abs. 2 LVVO kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen, wenn in einem Fach besondere Gründe vorliegen. Eine zur Dienstunfähigkeit führende Erkrankung ist indes kein besonderer Grund im Sinne dieser Vorschrift. §§ 7 und 8 LVVO sehen Ermäßigungen und Freistellungspauschalen von der Lehrverpflichtung für die Ausübung von Leitungsfunktionen vor, mit der Folge, dass sich das in § 2 Abs. 1 LVVO allgemein festgelegte Lehrdeputat für die betroffenen Personen entsprechend reduziert.“¹⁷

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass in der Lehrverpflichtungsverordnung „mit den dortigen Regelungen die Auswirkung einer Erkrankung auf den Umfang der Lehrverpflichtung nicht normiert wurde.“¹⁸ Dieser Befund ist jüngst um die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ergänzt worden, dass die Lehrverpflichtungsverordnung auch keine Regelungen dazu enthält, unter welchen Voraussetzungen eine konkrete Lehrveranstaltung (z.B. mit Blick auf eine nur geringe Teilnehmerzahl oder ein endgültiges Ausbleiben der Studierenden im Laufe der Vorlesungszeit) als Erfüllung der Lehrverpflichtung anzuerkennen ist.¹⁹

4. Lehrverpflichtungsverordnung und Landeshochschulgesetz

a) Schließlich erklärt das Verwaltungsgericht Karlsruhe der Auffassung der Hochschule eine Absage, der Lehrverpflichtungsverordnung liege ein - im Wortlaut wohl unausgesprochenes - Konzept zugrunde, wonach die Arbeitszeit der Hochschullehrer vergleichbar mit Arbeitszeitkonten geregelt sei.

„Der Lehrverpflichtungsverordnung liegt in Bezug auf Erkrankungen kein Regelungskonzept zugrunde, nach dem sich eine länger andauernde krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit im Hinblick auf deswegen nicht erbrachte Lehrveranstaltungen dergestalt auf das für einen Hochschullehrer allgemein geltende Lehrdeputat auswirkt, dass sich dieses anteilig reduziert und ein gegebenenfalls danach noch verbleibendes Restdeputat als in dem betroffenen Semester als unerfüllt anzusehen ist.“²⁰

16 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 28.

17 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 30.

18 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 31.

19 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.12.2022, a.a.O., Rn. 33 ff.

20 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 33.

In diesem Zusammenhang arbeiten die Entscheidungsgründe die bereits oben²¹ umrissene zeitliche Fixierung der Lehrverpflichtung aufgrund der Konkretisierung auf eine zu bestimmten Zeitpunkten (und an bestimmten Orten) abzuhaltende Lehrverpflichtung heraus. Diese Fixierung hat unmittelbare Folgen für die Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Ablauf der betreffenden Zeitpunkte bzw. Zeiträume:

„Daher ist die Situation einer bereits festgesetzten und zeitlich fixierten Lehrveranstaltung, die infolge krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nicht erbracht wurde - jedenfalls dann, wenn wie hier der fragliche Zeitpunkt bereits verstrichen ist -, nicht anders zu beurteilen, als die Situation gemeiner Beamten, die ihre Dienstpflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen haben. Denn mit Ablauf des für die Lehrveranstaltung bestimmten Zeitpunkts - zumindest aber nach Ende des Semesters - kann die insoweit fixierte Dienstpflicht in Bezug auf die konkret festgesetzte Lehrveranstaltung nicht mehr erbracht werden. Daraus folgt aber auch, dass - wovon im Grunde der Beklagte ebenfalls ausgeht - die betroffenen Lehrveranstaltungen als erbracht und das Lehrdeputat insoweit als erfüllt anzusehen sind.“²²

Konsequent weist das Verwaltungsgericht anschließend darauf hin, dass die Regelung von Nr. 41.6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (GABl. 2016, 281) vom 19.04.2016 - BeamVwV - auch für Hochschullehrer entsprechend gelte. Folge sei, dass krankheitsbedingt nicht geleisteter Dienst in der Regel nicht nachgeholt werden müsse.²³ Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LHG. Denn der dort geregelte Vorrang spezieller hochschulrechtlicher Regelungen gegenüber den für Beamte allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit, werde weder durch das Landeshochschulgesetz noch durch die Lehrverpflich-

tungsverordnung ausgefüllt.²⁴

Soweit die Hochschule wohl der Auffassung war, der während des größten Teils der Vorlesungszeit dienstunfähig erkrankte Hochschullehrer habe wenigstens anteilig die nicht angefallene Vor- und Nachbereitungszeit der angebotenen, dann aber nicht abgehaltenen Lehrveranstaltungen nachzuholen, stellt das Verwaltungsgericht mit begrüßenswerter Deutlichkeit klar:

„Es mag zwar möglich sein - wie die Prozessbevollmächtigte in der Klageerwiderung im Einzelnen dargelegt hat -, die Lehrdeputatsstunden unter Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeit in einen konkret in Zeitstunden bemessenen Arbeitsaufwand umzurechnen, womit sich auch die für die Nachbereitung angesetzte Zeit, die der Kläger aus Sicht der Hochschule in Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lehre noch erbringen müsse, ermitteln ließe. Die Annahme einer noch unerfüllten Lehrverpflichtung für den Kläger in Bezug auf die Nachbereitung überzeugt jedoch nicht, weil der Kläger tatsächlich im Wintersemester 2015/2016 selbst keine Lehrveranstaltungen erbracht hat, die nachzubereiten gewesen wären. Nicht erbrachte Lehrveranstaltungen bedürfen keiner Nachbereitung. Eine solche Nachbereitung wäre ebenso obsolet, wie sich die bereits erfolgte Vorbereitung dieser Lehrveranstaltungen im Nachhinein als vergeblich erweist.“²⁵

b) Auch aus den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes lässt sich nach den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts keine Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid und das Vorgehen der Hochschule entnehmen. Eine solche lasse sich insbesondere nicht aus dem Organisationsrecht bzw. Weisungsrecht der Hochschulen hinsichtlich Lehrveranstaltungen ableiten, das etwa in §§ 17 Abs. 6, 24 Abs. 2 LHG oder § 46 Abs. 2 LHG zum Ausdruck kommt.²⁶ Diese Ausführungen lassen sich noch um den Hinweis ergänzen, dass es im konkreten Fall um die Erfüllung einer gegenüber dem Dienstherrn, also dem Land, bestehenden Dienst-

21 Vgl. Fn. 8.

22 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 34; vgl. nunmehr auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.12.2022, a.a.O., Rn. 42 f.

23 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 34 a.E.

24 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 36.

25 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 39.

26 VG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2020, a.a.O., Rn. 40.

pflicht geht. Auch aus diesem Grund dürfte das Organisations- bzw. Weisungsrecht der Hochschule eine entsprechende Regelung nicht rechtfertigen.

E. Schluss und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zu den Folgen einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit für den Umfang der Lehrverpflichtung sowie die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg²⁷ und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg²⁸ zur Frage der Anrechnung einer angebotenen, aber von den Studierenden letztlich nicht besuchten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung zeigen ein landesrechtliches Regelungsdefizit auf. Die gerichtlichen Entscheidungen führen die durch die zu entscheidenden Sachverhalte aufgeworfenen Probleme unter Anwendung allgemeiner beamtenrechtlicher Grundsätze konsequenten Lösungen zu. Will man sich mit diesen von Seiten des Wissenschaftsministeriums und der Hochschulen nicht begnügen, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. § 44 Abs. 4 Satz 1 LHG dürfte hierfür

als Verordnungsermächtigung voraussichtlich ausreichend sein. Entsprechende Regelungen könnten demnach auf dieser Grundlage in die Lehrverpflichtungsverordnung integriert werden. Angesichts der eigentlich nicht fernliegenden Fallgestaltungen (Erkrankung in der Vorlesungszeit, Ausbleiben der Studierenden bei einer angebotenen Lehrveranstaltung) mag es beinahe verwundern, dass die hieraus folgenden Fragen bislang nicht geregelt worden sind. Dahingegen haben die oben aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen einer hochschulinternen, „*freihändigen*“ Lösung der Probleme eine klare Absage erteilt. Damit ist insbesondere für die Lehrverpflichteten eine zu begrüßende Rechtssicherheit geschaffen worden.

Dr. Felix Hornfischer ist Richter am Verwaltungsgericht und derzeit an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgeordnet und dort im 9. Senat u.a. für Verfahren aus dem Hochschulrecht zuständig. Der Beitrag gibt allein seine persönliche Auffassung wieder.

27 VG Freiburg, Urteil vom 08.10.2021, a.a.O.

28 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20.12.2022, a.a.O.

